

4/SN-102/ME
1 von 3

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
PostfachPräsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
100 -GE/1984
 Datum: 30. NOV. 1984
 Verteilt: 1984 -12- 04 Hinner

St. Stephanze

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05 Datum

RGp 1733/84/Kö/Fe

4296 DW 26.11.1984

Betreff: Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik
 Österreich und der tschechoslowakischen-sozial-
 listischen Republik über die Zusammenarbeit
 auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
 entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirt-
 schaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Abkommensentwurf er-
 statteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

1100-01/84



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 6505-0

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

13.523/02-I3/84
vom 1.10.1984

RGp 1733/84/Kö/BTV
DW 4296

27. November 1984

Entwurf eines Abkommens zwischen
der Republik Österreich und der
Tschechoslowakischen-Sozialistischen
Republik über die Zusammenarbeit auf
dem Gebiet des Pflanzenschutzes

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich zum Entwurf des im
Betreff genannten Abkommens wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf scheint geeignet, das dem Abkommen zugrunde liegende
Ziel zu erreichen.

Hervorhebenswert erscheint die Regelung des Art 4 Abs 1 im Entwurf. Die
Bundeskammer erlaubt sich im Sinne einer weiteren Harmonisierung und Verein-
fachung der Warenkontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr hiezu folgende
Ergänzung anzuregen:

Es sollten, alternativ zu der im Entwurf vorgesehenen Bescheinigung, auch andere
Bescheinigungen, die jeweils in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien für
Waren pflanzlicher Herkunft vorgeschrieben werden, als Begleitpapiere gemäß
Art 4 Abs 1 des Abkommens vorgesehen und von der jeweils anderen Vertragspartei
erkannt werden. Dies freilich nur unter der Voraussetzung, daß diese Bescheini-
gungen dem Standard der in der Anlage der internationalen Pflanzenschutzkonven-
tion angeführten Musterbescheinigung entsprechen. Mit dieser Erweiterung würde
auch der allgemeinen Verpflichtung des Art 3 des Entwurfes entsprochen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05 - 0

- 2 -

Dem Ersuchen des do Bundesministeriums folgend, übermittelt die Bundeskammer gleichzeitig 25 Exemplare dieser Stellungnahme der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates.

